

20. Okt. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

203

Gesetz: HGB §§ 70, 126, 164, 170; BGB §§ 133, 157;
ZPO §§ 550, 565 Abs. 3

Leitsätze:

- 1) Ist bei einer aus einem persönlich haftenden Gesellschafter und einer Kommanditistin bestehenden Kommanditgesellschaft im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß es zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, der Zustimmung der Kommanditistin bedarf, dann gilt das nicht nur für die Grundhandelsgeschäfte des § 1 Abs. 2 HGB, sondern unter anderem auch für Arbeitsverträge.
- 2) Die fristlose Entlassung des einzigen Prokuristen der Gesellschaft, der der Ehemann der Kommanditistin ist, ist solch ein ungewöhnliches Geschäft.
- 3) Kündigt der persönlich haftende Gesellschafter diesem Prokuristen ohne Zustimmung der Kommanditistin fristlos, dann ist diese Kündigung nicht nur gegenüber der Kommanditistin, sondern auch dem Prokuristen gegenüber unwirksam.
- 4) Darin liegt keine unzulässige Einschränkung des Rechts der Kommanditgesellschaft auf fristlose Kündigung von Arbeitsverträgen aus wichtigem Grund.
- 5) Hat das Berufungsgericht einen Vertrag unrichtig ausgelegt, dann kann das Revisionsgericht ihn selbst auslegen, wenn der Sachverhalt feststeht und nur eine Auslegung möglich ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 554/59

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 554/59

Sa 506/58 Düsseldorf

Verkündet
am 20. Oktober 1960

ez. Hoffmann,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 203

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1960 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Joachim und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juli 1959 - 6 Sa 506/58 - insoweit aufgehoben, als es die Berufung des Klägers zurückweist und dem Kläger einen Teil der Kosten der Berufung auferlegt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts in Düsseldorf vom 30. Juli 1958 - 6 Ca 50/58 - geändert. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers auch durch die Kündigung vom 7. Juli 1958 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, außer den bereits rechtskräftig zuerkannten 5.000 DM weitere 9.000 DM netto an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte zu 2) betrieb unter seinem Namen die E Hütte, in der Altmetalle und Metallrückstände verhüttet wurden. Durch Gesellschaftsvertrag vom 9. Juli 1957 nahm er die Ehefrau des Klägers als Kommanditistin mit einer Einlage von 150.000 DM in die Firma auf. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Kommandit-Gesellschaft nur durch den Beklagten zu 2) als persönlich haftendem Gesellschafter vertreten wird (§ 7 Abs. 1), daß dieser aber zu Geschäften ungewöhnlicher Art, die nach ihrem Zweck und ihrer Tragweite über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, der Zustimmung der Kommanditistin bedarf (§ 7 Abs. 4). Nach § 8 Abs. 1 des Vertrages hatte die Kommanditistin Anspruch darauf, daß ihr Ehemann oder eine andere Person ihres Vertrauens, möglichst ein Mitglied ihrer Familie, in die Geschäftsführung der Firma als Prokurist eintritt.

Dementsprechend wurde der Kläger alsbald Angestellter und Prokurist der Beklagten zu 1). Der Beklagte zu 2) bestätigte ihm mit Schreiben vom 30. Juli 1957 sein Anstellungsverhältnis als geschäftsführender Prokurist mit einem Monatsgehalt von 1.000 DM bei freier Wohnung im Betrieb. In dem Schreiben heißt es weiter, das Dienstverhältnis werde auf unbestimmte Zeit vereinbart; es bestehe jedoch in jedem Falle für die Dauer der Kommanditbeteiligung der Ehefrau des Klägers.

Es kam bald zu Streitigkeiten zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau auf der einen und dem Beklagten zu 2) auf der anderen Seite. Beide Teile warfen sich gegenseitig arglistige Täuschung bei Abschluß der Verträge und Nichteinhaltung der Verträge vor. Mit Schreiben vom 16. Januar 1958 teilte der Beklagte zu 2) der Ehefrau des Klägers mit, er trete vom Gesellschaftsvertrag zurück und fechte den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an. Dem Kläger teilte der Beklagte zu 2) mit Schreiben vom gleichen Tage mit, daß er das Arbeitsverhältnis ab sofort als gelöst betrachte. Mit Schreiben vom 17. Januar 1958 an den Kläger sprach der Beklagte zu 2) nochmals eine Kündigung aus.

Der Kläger hat gegen beide Beklagte auf Feststellung geklagt, daß das Arbeitsverhältnis nicht gelöst sei, und ferner auf Gehaltszahlung. Im Laufe des Verfahrens beim Arbeitsgericht hat der Beklagte zu 2) dem Kläger mit Schriftsatz vom 7. Juli 1958 nochmals fristlos gekündigt, weil der Kläger anlässlich eines Gerichtstermins in einem Gespräch mit dem als Zeugen geladenen Bankdirektor E diesem gesagt habe, die Firma stehe dicht vor dem Konkurs. Der Kläger hat seine Feststellungsklage auf diese neue Kündigung ausgedehnt.

Das Arbeitsgericht hat die beiden früheren Kündigungen als unbegründet, die neue Kündigung als begründet angesehen. Außerdem hat es die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5.000 DM Gehalt verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung und haben die Beklagten Anschlußberufung eingelegt. Der Kläger verlangt auf

Das Landesarbeitsgericht hat sowohl die Berufung als auch die Anschlußberufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Revision eingelegt. Er macht nach wie vor geltend, daß auch die im Laufe des Prozesses ausgesprochene neue Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unwirksam sei, und verlangt außerdem weiterhin Zahlung von noch 9.000 DM.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet.

Die Parteien streiten darüber, ob die fristlose Kündigung vom 7. Juli 1958 das Arbeitsverhältnis des Klägers als einzigem Prokuristen der Kommandit-Gesellschaft zur Auflösung gebracht hat. Daß dieses Arbeitsverhältnis durch die beiden früheren Kündigungen vom 16. und 17. Januar 1958 nicht aufgelöst worden ist, steht rechtskräftig fest.

Die fristlose Kündigung vom 7. Juli 1958 war schon deshalb unwirksam, weil die Ehefrau des Klägers ihr nicht zugestimmt hat.

I. Nach § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages bedurfte der Beklagte zu 2) zu Geschäften ungewöhnlicher Art, die nach ihrem Zweck und ihrer Tragweite über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, der Zustimmung der Kommanditistin. Die Begründung des angefochtenen Urteils sagt hierzu nur, diese Klausel betreffe nicht die hier zu beurteilende Kündigung. Was das Berufungsgericht damit meint, ist nicht ganz klar, sondern zweideutig. Möglicherweise will es damit ganz allgemein sagen, die Klausel, die etwa der gesetzlichen Vorschrift des § 164 HGB entspricht, beziehe sich nur auf das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander, nicht aber auf die Vertretungsmacht zu Rechtshandlungen gegenüber den Arbeitnehmern der Kommandit-Gesellschaft. Es kann aber auch sein, daß das Berufungsgericht nur der Ansicht ist, gerade die fristlose Kündigung gegenüber

dem K... Sein Geschäft ... gewöhnlich



von § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages gewesen. In beiden Fällen wäre eine solche zur Nichtanwendung dieser Vorschrift führende Auslegung des Gesellschaftsvertrages verfehlt und würde auf der Verletzung anerkannter Auslegungsregeln beruhen. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages enthält nämlich, wie sich aus dem Zusammenhang des Vertrages zweifelsfrei ergibt, nicht nur eine Regelung der Geschäftsführungsbefugnis des Beklagten zu 2), sondern auch eine Beschränkung seiner Vertretungsmacht, die unter den besonderen Umständen dieses Falles dem Kläger gegenüber wirksam ist. Da sich diese besonderen Umstände aus dem Innenverhältnis der Beklagten zu 1) ergeben, war hierauf zunächst einzugehen, ohne daß der Senat verkennt, daß normalerweise die Wirksamkeit einer Rechtshandlung gegenüber Dritten nicht darunter leidet, wenn sie unter Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis vorgenommen wurde. Eine solche Überschreitung liegt hier vor.

1. Daß auch die Einstellung und ebenso die Entlassung von Arbeitnehmern "Geschäfte" der Gesellschaft sind, wird durch den allgemeinen Sinn dieses Wortes nicht ausgeschlossen. Nach seinem besonderen Sinn im Gesellschaftsvertrag vom 9. Juli 1957 ist es unabweislich. Denn durch diese Bestimmung soll die nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigte Ehefrau des Klägers ganz allgemein davor geschützt werden, daß der allein vertretungsberechtigte Beklagte zu 2) weittragende über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, jedenfalls solche rechtsgeschäftlicher Art, ohne ihre Zustimmung trifft. "Geschäfte" im Sinne von § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sind nicht nur Handelsgeschäfte im engeren Sinn, wie sie in § 1 Abs. 2 HGB aufgezählt werden, sondern wenigstens alle Rechtsgeschäfte, auch einseitige wie Kündigungen. Nur durch eine soweitgehende Auslegung des Vertrages wird der Zweck des § 7 Abs. 4 erfüllt, Eigenmächtigkeiten des Beklagten zu 2) in wichtigen Angelegenheiten zu verhindern. Ein innerer Grund dafür, daß nur Eigenmächtigkeiten im Geschäftsbetrieb nach außen hin verhindert werden sollen, und nicht auch solche im internen Geschäftsbetrieb wie bei der Einstellung und Entlassung von



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitnehmern, ist nicht ersichtlich. Das Schutzbedürfnis der Ehefrau des Klägers bemißt sich nicht nach der Art, sondern allein nach der Wichtigkeit und Folgenschwere der ohne sie geführten Geschäfte.

Bei § 164 HGB können übrigens Zweifel solcher Art gar nicht entstehen, weil dort nicht von "Geschäften", sondern schlechthin von "Handlungen" des geschäftsführenden Gesellschafters die Rede ist, wozu ohne weiteres auch Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern gehören. Da § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages im wesentlichen der gesetzlichen Vorschrift des § 164 HGB entspricht, ja sogar in zulässiger Weise, da § 164 nachgiebiges Recht enthält, den Schutz des nichtvertretungsberechtigten Gesellschafters in mehrfacher Beziehung etwas erweitert, ist der Schluß berechtigt, daß die Ehefrau des Klägers auch hinsichtlich des Kreises der ihrer Zustimmung bedürftigen "Geschäfte" nicht schlechter gestellt sein sollte als sie nach dem Handelsgesetzbuch gestellt wäre.

Sollte das Landesarbeitsgericht der Ansicht gewesen sein, daß eine gegenüber einem Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung von vornherein niemals ein Geschäft ungewöhnlicher Art im Sinne von § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sein kann, so wäre das eine an dem - noch dazu unrichtig aufgefaßten - Wortlaut des Vertrages haftenbleibender und daher gegen die Regel des § 133 BGB verstoßende Auslegung des Vertrages, an die das Revisionsgericht nicht gebunden wäre. Eine solche Auslegung wäre auch mit den Anschauungen des Verkehrs nicht zu vereinbaren (§ 157 BGB).

2. Ebenso wenig ließe sich die Ansicht halten, die fristlose Entlassung des Klägers sei kein Geschäft ungewöhnlicher Art, das nach seinem Zweck und seiner Tragweite über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Beklagten zu 1) hinausging. Der Kläger war der einzige Prokurist der Beklagten zu 1). Nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hatte die Ehefrau des Klägers einen Anspruch darauf, daß ihr Ehemann, der Kläger, Prokurist der Beklagten zu 1) wurde und blieb, solange sie Kommanditistin war. Das kann nur dahin verstanden werden, daß ihre Interessen in der (



über dem Beklagten zu 2) wahrnehmen sollte. Nach dem seine Anstellung bestätigenden Schreiben des Beklagten zu 2) vom 30. Juli 1957 war der Kläger "geschäftsführender" Prokurist, und sein Dienstverhältnis sollte solange bestehen, wie seine Ehefrau Kommanditistin war. Sein Gehalt betrug immerhin 1.000 DM netto im Monat, und er hatte eine Dienstwohnung im Betriebsgebäude. Nach alledem war er der einflußreichste Angestellte der Beklagten zu 1), in seiner Stellung besonders gesichert und mit der Stellung seiner Ehefrau als Kommanditistin fest verbunden. Das hat auch der Beklagte zu 2) richtig erkannt und sich deshalb von beiden Eheleuten zugleich zu lösen versucht. Unter diesen Umständen war die fristlose Entlassung des Klägers eine einmalige außergewöhnliche Maßnahme, die sowohl in den Geschäftsbetrieb der Beklagten zu 1) nachdrücklich einschneidet als auch die Interessen der Ehefrau des Klägers empfindlich berührte. Wenn überhaupt, wie bereits dargelegt, auch die Entlassung eines Arbeitnehmers ein Geschäft ungewöhnlicher Art im Sinne von § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sein kann, dann läßt sich kaum ein Fall denken, in dem dies mehr zuträfe als hier. Eine andere Auffassung wäre eine Auslegung des Vertrages wider Treu und Glauben und die Verkehrssitte im Sinne von § 157 BGB.

Aus Vorstehendem ergibt sich bereits, daß die Ansicht des angefochtenen Urteils, die Klausel in § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages betreffe nicht die hier zu beurteilende Kündigung, auf Rechtsirrtum beruht und deshalb zur Aufhebung des Urteils führen muß, wenn sich das Urteil nicht aus anderen Gründen halten läßt.

Schon an dieser Stelle kann darüber hinaus gesagt werden, daß der Senat die Sache insoweit nicht zur anderweiten Vertragsauslegung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen braucht, sondern seine eigene vorstehend begründete Auslegung des Vertrages seiner Entscheidung zu Grunde legen kann. Denn der Sachverhalt steht lückenlos fest und gestattet keine andere Beur-

an die Rechtsansichten des Senats gebunden, würde im Falle einer Zurückverweisung den Vertrag auch nicht anders auslegen können. Eine Zurückverweisung wäre unter diesen Umständen eine inhaltslose Förmlichkeit, die nur darauf hinausliefe, den Prozeß zu verzögern. In diesem Sinn hat bereits der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 12. Juli 1957 (AP Nr. 6 zu § 550 ZPO) in Anlehnung an den Bundesgerichtshof (Lindenmajer-Möhring Nr. 2 zu § 133 (A) BGB) entschieden, daß das Revisionsgericht befugt ist, die gegen gesetzliche Regeln verstoßende Auslegung einer Willenserklärung durch das Berufungsgericht durch seine eigene Auslegung zu ersetzen, wenn es sich lediglich um die Auslegung der Vertragsurkunde selbst handelt und besondere Umstände des Einzelfalles, die der Auslegung eine bestimmte Richtung geben könnten, nicht vorhanden sind. Der erkennende Senat hat in seinem zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 28. Mai 1960 (2 AZR 548/59) in gleichem Sinne erkannt, daß das Revisionsgericht bei einer rechtlich verfehlten Beurteilung durch das Berufungsgericht im Einzelfall selbst erkennen kann, ob eine grobe oder nur eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt, wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts ein abgeschlossenes Tatsachenbild ergeben.

II. Die Zustimmung der Ehefrau des Klägers war aber nicht nur im Verhältnis zwischen ihr als Kommanditistin und dem Beklagten zu 2) als Komplementär notwendig, sondern sie war auch gegenüber dem Kläger selbst Wirksamkeitsvoraussetzung für die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung.

§ 170 HGB bestimmt zwar zwingend, daß der Kommanditist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist, und nach § 126 Abs. 2 HGB, der auch auf die Kommanditgesellschaft unabdingbar Anwendung findet, ist die Vertretungsmacht des Beklagten zu 2) als des alleinigen Komplementärs unbeschränkbar (Schlegelberger-Gessler, HGB, 3. Aufl., § 170. Anm. 3 und 4; Staub-Pinner, HGB, 12. und 13. Aufl.,



§ 170 Anm. 2). Diese Vorschriften dienen der Sicherheit des Rechtsverkehrs und dem Schutze Dritter; diese sollen der im Einzelfall oft schwierigen Nachprüfung enthoben sein, ob und inwieweit die übrigen Gesellschafter die Vertretungsmacht des Handelnden eingeschränkt haben.

Obwohl dieser Grundsatz der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht im Interesse des Schutzes Dritter an sich uneingeschränkt gilt, ist er gleichwohl dann nicht anzuwenden, wenn das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht, wie z.B. in §§ 125 Abs. 3 und 126 Abs. 3 HGB, oder soweit es des Schutzes Dritter nicht bedarf (Weipert in RGR Komm. HGB, 2. Aufl., § 126 Anm. 20), namentlich dann, wenn der Dritte die mißbräuchliche Überschreitung der Vertretungsbefugnis durch den geschäftsführenden Gesellschafter zum Nachteil der Gesellschaft kennt (vgl. Düringer-Hachenburg-Flechtheim, HGB, 3. Aufl., § 126 Anm. 9; Schlegelberger-Gessler, HGB, 3. Aufl., § 126 Anm. 22; Staub-Pinner, HGB, 12. und 13. Aufl., § 126 Anm. 15; Weipert, aaO, Anm. 21). Darüber hinaus ist der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht da eine Grenze gezogen, wo die Handlung des geschäftsführenden Gesellschafters nicht eine Maßnahme der Geschäftsführung ist, sondern die Grundlagen der Gesellschaft berührt, wenn sie also das innere Verhältnis der Gesellschafter zueinander betrifft im Gegensatz zu den Handlungen, durch die der Betrieb eines Grundhandelsgeschäfts (§ 1 HGB) verwirklicht wird (Baumbach-Duden, HGB, 13. Aufl., § 126 Anm. 1 D; Düringer-Hachenburg-Geiler, HGB, 3. Aufl., II 1, Allg. Einleitung Anm. 106a; Schlegelberger-Gessler, aaO, § 126 Anm. 7; Staub-Pinner, aaO, § 126 Anm. 2). Die innere Organisation der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die einem Gesellschafter eingeräumten Sonderrechte, kann daher nur mit Zustimmung aller Gesellschafter verändert werden.

Abschluß und Kündigung der Verträge mit Angestellten einer Kommandit-Gesellschaft sind zwar in aller Regel Geschäfte, die der Komplementär mit Dritten abschließt, mithin Vertretungshandlungen, die unter die angeführten Bestimmungen der §§ 126, 170 HGB fallen. Das schließt aber



nicht aus, daß in einem besonders liegenden Fall wie hier die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Kündigung eine Handlung ist, die die innere Organisation der Gesellschaft berührt und deshalb zu ihrer Wirksamkeit nach außen der Mitwirkung der Kommanditistin bedarf. Wie bereits gesagt wurde, ergibt sich aus dem gesamten Inhalt des Anstellungsvertrages, daß der Kläger zum Prokuristen bestellt wurde, um gegenüber dem Beklagten zu 2) die Rechte der Ehefrau des Klägers als Kommanditistin zu sichern und dieser damit einen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens zu ermöglichen. Da der Ausschluß des Kommanditisten von der Geschäftsführung (§ 164 HGB) abdingbar ist (§ 163 HGB), steht einer solchen Einflußnahme der Ehefrau des Klägers auf die Geschäftsführung grundsätzlich nichts entgegen. Hier haben die Gesellschafter in § 8 Abs. 1 des Vertrages zwar nicht eine persönliche Beteiligung der Kommanditistin an der Geschäftsführung vereinbart, sondern bestimmt, daß der Ehemann der Kommanditistin oder eine andere Person ihres Vertrauens in die Geschäftsführung als Prokurist eintritt. Nach dem Sinn und Zweck des Vertrages konnte das Landesarbeitsgericht den § 8 Abs. 1 nur dahin auslegen, daß der Kommanditistin mehr als eine bloß mittelbare Beteiligung an der Geschäftsführung durch Kontrollrechte vertraglich eingeräumt worden ist. Ihr stand das Recht zu, über den Prokuristen selbst an der Geschäftsführung beteiligt zu sein. Daß die Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis vom Gesellschafter auf einen auf seinen Vorschlag zu bestellenden Prokuristen übertragen werden darf, ist anzuerkennen (vgl. Düringer-Hachenburg-Geiler, HGB, 3. Aufl., II 1 Allg. Einleitung Anm. 106; Weipert in RGR Komm., HGB, 2. Aufl., § 114 Anm. 9). Wird aber wie hier im Gesellschaftsvertrag die Bestellung eines solchen Prokuristen vorgesehen, der für die Kommanditistin bei der Geschäftsführung tätig wird, so beruht auch die Rechtsstellung des Prokuristen auf dem Gesellschaftsvertrag; sie kann deshalb nach der Gestaltung des vorliegenden Vertrages nur durch gemeinsames Vorgehen beider Gesellschafter, also auch der Ehefrau des Klägers beseitigt werden. Denn der Widerruf der Anstellung des Klägers ist ebenso wie seine Anstellung als Prokurist eine Handlung, die den Inhalt des Gesellschaftsvertrages



203

betrifft und mithin die im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechte der Ehefrau des Klägers als Kommanditistin unmittelbar berührt. Vom Verbleiben des Klägers als Prokurist in der Geschäftsführung hängt es ab, ob die Ehefrau des Klägers weiterhin den ihr im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Einfluß auf die Geschäfte der Beklagten zu 1) ausüben kann. Hiernach war die Zustimmung der Kommanditistin für eine wirksame Kündigung gegenüber dem Kläger notwendig.

So gesehen ist der Kläger, obwohl er selbst nicht Gesellschafter ist, gegenüber der Gesellschaft in Wahrheit gar nicht Dritter im Sinne von §§ 126 Abs. 2, 170 HGB. Deshalb dürfen sich die Beklagten nicht darauf berufen, zu seinem Schutz und zur Sicherheit des Rechtsverkehrs sei es notwendig, auch ihm gegenüber die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Beklagten zu 2) gelten zu lassen. Der Grundsatz der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters kommt angesichts der Lage der Interessen der Parteien hier nicht zum Tragen. Weder die Sicherheit des Rechtsverkehrs noch das Interesse des Klägers verlangt es, daß der Beklagte zu 2) dem Kläger ohne Zustimmung der Ehefrau des Klägers wirksam kündigen darf. Vielmehr haben sowohl der Kläger als auch in gleichem Maße seine Ehefrau ein übereinstimmendes Interesse daran, daß einer solchen wie oben unter I dargelegt im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern ohnehin unwirksamen Kündigung auch gegenüber dem Kläger die Wirksamkeit versagt bleibt. Es wäre nicht sinnvoll, den Kläger, weil er bei formeller Betrachtung gegenüber den Gesellschaftern Dritter ist, auf Grund der den Schutz Dritter bezweckenden Vorschrift des § 126 Abs. 2 HGB einer Kündigung auszusetzen, die zweifellos nicht in seinem Interesse liegt.

III. Das so gewonnene Ergebnis, daß der Beklagte zu 2) dem Kläger ohne Zustimmung der Ehefrau des Klägers nicht wirksam kündigen kann, bedeutet auch nicht, daß dadurch das Recht der Beklagten zu 1) zur fristlosen Entlassung des Klägers ausgeschlossen oder auch nur eingeschränkt wird. Allerdings gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz,



daß das Recht des Arbeitgebers zur fristlosen Entlassung eines Arbeitnehmers aus wichtigem Grund (§ 626 BGB, § 70 HGB) vertraglich weder ausgeschlossen noch wesentlich beschränkt noch an die Zustimmung eines Dritten gebunden werden darf (vgl. BAG 3, 168 [172] mit Literaturangaben). Arbeitgeber des Klägers war aber nicht der Beklagte zu 2), sondern die Beklagte zu 1). Deren Recht zur fristlosen Entlassung des Klägers wird durch die Notwendigkeit der Zustimmung der Ehefrau des Klägers weder beseitigt noch eingeschränkt. Denn die Ehefrau des Klägers ist nicht eine außerhalb der verklagten Gesellschaft stehende Dritte, sondern deren Gesellschafterin und nach dem Gesellschaftsvertrag dazu berufen, bei der Bildung des Willens der Gesellschaft mitzuwirken. Mit ihr muß sich der Beklagte zu 2) zunächst auseinandersetzen, bevor er zur Entlassung des Klägers schreitet. Auf die Frage einzugehen, wie der Beklagte es erreichen kann, daß die Ehefrau des Klägers ihre Zustimmung gibt oder diese Zustimmung entbehrlich wird, besteht kein Anlaß.

IV. Nach alledem ist sowohl dem Feststellungsbegehren als auch dem in Höhe von weiteren neun Monatsgehältern einwandfrei begründeten Zahlungsanspruch des Klägers stattzugeben, ohne daß es darauf ankommt, ob wichtige Gründe zur fristlosen Entlassung des Klägers vorhanden sind.

gez. Schilgen

Dr. Martel

Dr. Joachim

Dr. Müller

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

